

Sind Sie bereits für das Städtetagsnetz registriert?
Informationen erhalten Sie hier:
<http://staedtetagsnetz.bay-staedtetag.de/>



Bayerischer
Städtetag

RUNDSCHREIBEN Nr. S 147/2018

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin	Dr. Inka Papperger
Telefon	089 290087-24
Telefax	089 290087-67
E-Mail	inka.papperger@bay-staedtetag.de
Az.	A 410/04-004-007, A 420/06-002-009-001
Nr.	63/2018 PaVo
Datum	19. November 2018

Landesfamiliengeld – Aktueller Stand der Meinungsbildung über die Anrechnung auf andere staatliche Leistungen, insbesondere auch wirtschaftliche Jugendhilfe

hier: Unser Rundschreiben Nr. S 123/2018 vom 6. September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben Nr. S 123/2018 vom 6. September 2018.

Nach erfolgter Gremienbehandlungen können wir Sie über den **Beschluss des Vorstandes des Bayerischen Städtetags** wie folgt informieren:

1. Bund und Freistaat werden aufgefordert, schnellstmöglich eine gemeinsamen Lösung in den Rechtsfragen um eine etwaige Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf andere staatliche Sozialleistungen zu finden, um einen einheitlichen Vollzug in den Verwaltungen zu ermöglichen.
2. Solange keine gemeinsame Lösung gefunden wird, wird in Bezug auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII und dem SGB VIII auf die kommunale Selbstverwaltungs- und Entscheidungshoheit jeder Gebietskörperschaft verwiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine doppelte Berücksichtigung des Familiengeldes ausgeschlossen ist.
3. Der Vorstand fordert, dass aus der Befolgung der unterschiedlichen Weisungslagen keine Nachteile für die Kommunen erwachsen dürfen.

Der Beschlusstext wurde sowohl dem Sozialministerium wie auch der Regionaldirektion Bayern im Hinblick auf die dort beabsichtigte Weisung an die Jobcenter, gemeinsame Einrichtungen, übermittelt.

Zur Begründung:

Sowohl aus Sicht der Betroffenen wie auch der Verwaltungen wäre eine zeitnahe Einigung mit dem Bund dringend wünschenswert. Erforderlichenfalls müsste sich der Freistaat für eine Änderung des Bundesrechts einsetzen.

Darüber hinaus ist besonders zu betonen, dass insbesondere den Optionskommunen keinerlei Nachteile aus der Befolgung der aktuellen, für den Bereich SGB II bestehenden Situation (konträre Aussagen im Schreiben des Bundesarbeitsministeriums sowie der Weisung des Bayerischen Sozialministeriums) gereichen dürfen. Sollten tatsächlich zukünftig Rückforderungen seitens des Bundes auf die Optionskommunen zukommen, erwarten wir eine Kompensation durch den Freistaat.

Aus den fachlichen Vorberatungen möchten wir ergänzend berichten, dass für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingedenk der Formulierung in Art. 1 Bayerisches Familiengeldgesetz und dessen Begründung mehrheitlich die Berücksichtigung als zweckgleiche Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet wurde. Um eine Doppelberücksichtigung bei SGB II-Leistungsbeziehern im Falle von bereits durch das Jobcenter (gemeinsame Einrichtung) erfolgter Anrechnung als allgemeines Einkommen zu verhindern, wird unter der Prämisse obiger fachlicher und rechtlicher Einschätzung in diesen Konstellationen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillig der Kostenbeitrag im Rahmen von § 90 SGB VIII teilweise oder vollständig übernommen bzw. erstattet.

Solange keine Einigung zwischen Bund und Freistaat erreicht werden kann und noch keine obergerichtliche Entscheidung vorliegt, obliegt die Entscheidung der jeweiligen kreisfreien Gemeinde ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Eine doppelte Berücksichtigung des Familiengeldes muss jedoch ausscheiden.

Nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle kommt es bereits zu vereinzelt Eilverfahren in der ersten Instanz. Sobald uns weitere belastbare Informationen vorliegen, werden wir Sie zeitnah informieren.

Einstweilen bitten wir um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied